

Stiftung für Erwachsenenbildung im Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Schwabach

Präambel

Das Evangelische Bildungswerk Schwabach e. V. gründet diese Stiftung im Jahre 2015, um die Erwachsenenbildung im Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Schwabach als Grundaufgabe und Wesenszug der evangelischen Kirche zu fördern und ihren Bestand und ihre Fortentwicklung langfristig sicherzustellen. Es weiß sich dabei seinem Förderer Hermann Kwitt, der von Todes wegen das Gründungskapital für diese Stiftung bereitgestellt hat, zu immerwährendem Dank verpflichtet.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die „Stiftung für Erwachsenenbildung im Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Schwabach“ (im Folgenden: Stiftung) mit Sitz in Schwabach ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des Art. 21 und des Art. 1 Abs. 1 und 2 BayStG.
- (2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke entsprechend des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Volksbildung im Bereich der Erwachsenenbildung im Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Schwabach. Sie erfüllt diesen Zweck vor allem durch die Förderung der Arbeit des Evangelischen Bildungswerks Schwabach e. V.. Der Zweck kann auch durch die Beschaffung von Mitteln für die gemeinnützigen Zwecke des Evangelischen Bildungswerks Schwabach e. V. nach § 58 Nr. 1 AO verwirklicht werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Grundstockvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem auf Dauer zu erhaltenden Stiftungsvermögen in Höhe von 300.000,00 Euro und mit einem verbrauchbaren Stiftungsvermögen von 280.000,00 Euro ausgestattet.
- (2) Das auf Dauer eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (3) Das verbrauchbare Stiftungsvermögen kann ganz oder teilweise für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Das Grundstockvermögen sowie das verbrauchbare Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.
- (5) Zuwendungen ohne ausdrückliche Zweckbestimmung gelten als Zustiftungen.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Grundstockvermögens
 - aus den Erträgen und dem Verbrauch des verbrauchbaren Stiftungsvermögens
 - aus Zuwendungen, soweit sie von dem/der Zuwendenden ausdrücklich zur Zweckverwirklichung bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im steuerrechtlich zulässigen Umfang sollen Einnahmen der Stiftung einer freien Rücklage oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden, insbesondere um dieses in seinem Wert zu erhalten.
- (4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (5) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Vorstand

- (1) Die Stiftung wird verwaltet von einem Vorstand. Dieser hat insbesondere
 - eine sichere und wirtschaftliche Vermögensverwaltung zu betreiben,
 - über die Verwendung der Mittel zu entscheiden,
 - einen Haushaltsplan und eine Jahresrechnung zu erstellen,
 - die Stiftung im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zu stärken und
 - den Vorstand des Evangelischen Bildungswerks Schwabach e. V. mindestens einmal jährlich zu informieren.
- (2) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - (a) dem/der Ersten Vorsitzenden des Evangelischen Bildungswerks Schwabach e. V.,
 - (b) dem/der Geschäftsführer/in des Evangelischen Bildungswerks Schwabach e. V. bzw. der mit der Geschäftsführung beauftragten Person.
Besteht beim Evangelischen Bildungswerk Schwabach e. V. keine Geschäftsführung, so wählt stattdessen dessen Vorstand einen seiner Beisitzer/innen zum Mitglied des Vorstands der Stiftung.
 - (c) einer weiteren vom Vorstand des Evangelischen Bildungswerks Schwabach e. V. zu benennenden Person, welche die Arbeit und Belange der Stiftung unterstützt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung nach Abs. 2 Buchst. b) und c) 2. Halbsatz werden vom Vorstand des Evangelischen Bildungswerks Schwabach e. V. berufen.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes der Stiftung endet mit der Amtszeit des Vorstandes des Evangelischen Bildungswerks Schwabach e. V.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Diese vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis darf das stellvertretende vorsitzende Mitglied von seiner Vertretungsmacht jedoch nur im Fall der Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes Gebrauch machen. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt das vorsitzende, im Verhinderungsfall das stellvertretende vorsitzende Mitglied in eigener Zuständigkeit.
- (6) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder statt. Sie werden vom vorsitzenden Mitglied des Vorstandes rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (7) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll erstellt.
- (8) Der Vorstand der Stiftung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Tätigkeit im Vorstand der Stiftung geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung der Vorstandstätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

§ 5 Beirat

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann einen Beirat berufen. Dieser berät den Vorstand und setzt sich gemeinsam mit ihm für die Belange der Stiftung ein.
- (2) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes der Stiftung zusammen.
- (3) Die Amtszeit des Beirates endet mit der Amtszeit des Vorstandes der Stiftung. Wiederberufung ist möglich.

§ 6 Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – ausgeübt.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Haushaltsplan, der Grundlage für die Verwaltung sein soll, der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Protokolle der Beschlüsse des Vorstandes der Stiftung sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übermitteln.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderungen, Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass er in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde bzw. Entscheidung der staatlichen Genehmigungsbehörde wirksam.

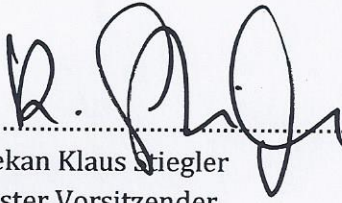
§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an das Evangelische Bildungswerk Schwabach e. V., ersatzweise an den Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Schwabach, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Schwabach, den 2.11.2016
< Datum >


.....
Dekan Klaus Stiegler
Erster Vorsitzender
Evangelisches Bildungswerk
Schwabach e. V.